

Anlage 2

Ergänzende Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Fluxys Deutschland GmbH

(„EGB EAV“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Registrierung und Zulassung als Transportkunde auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA (primary und/oder secondary)	3
§ 3	Kapazitätsprodukte.....	3
§ 4	Gegenstand des Einspeisevertrages.....	3
§ 5	Gegenstand des Ausspeisevertrages	4
§ 6	Gebündelte Buchungspunkte	4
§ 7	Gebündelte Nominierungen	4
§ 8	Kürzungen/Unterbrechungen.....	4
§ 9	Kapazitätsentgelte und Dienstleistungsgebühren	5
§ 10	Rechnungsstellung und Zahlung.....	5
§ 11	Gerichtsstand und Sprache	6
§ 12	Ansprechpartner	6

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Anlage 2 („**EGB EAV**“) beinhaltet ergänzende Regelungen und Bestimmungen für Verträge der Fluxys Deutschland GmbH („**Fluxys D**“) und ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Fluxys Deutschland GmbH („**AGB EAV**“).

§ 2 Registrierung und Zulassung als Transportkunde auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA (primary und/oder secondary)

1. Der Transportkunde muss sich gemäß § 1 Abs. 1 AGB EAV auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA (primary und/oder secondary) registrieren und durch Fluxys D zugelassen werden.
2. Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens erforderlichen Dokumente sind durch den Transportkunden an Fluxys D zu senden. Der Transportkunde erhält eine Auflistung dieser Dokumente nach der Registrierung auf der Kapazitätsbuchungsplattform PRISMA.

§ 3 Kapazitätsprodukte

Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten im nachgelagerten Gastransportsystem gemäß Anlage 4. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „**Abweichung**“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 4 Gegenstand des Einspeisevertrages

§ 3 Abs. 2 AGB EAV wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Berechtigung des Transportkunden, das Netz vom Einspeisepunkt bis zum VHP des Marktgebiets GASPOOL zu nutzen kann, abhängig vom gebuchten Kapazitätsprodukt, gesonderten Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

§ 5 Gegenstand des Ausspeisevertrages

§ 4 Abs. 2 AGB EAV wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Berechtigung des Transportkunden, das Netz vom VHP bis zum Ausspeisepunkt des Marktgebiets GASPOOL zu nutzen kann, abhängig vom gebuchten Kapazitätsprodukt, gesonderten Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

§ 6 Gebündelte Buchungspunkte

Eine Übersicht der Buchungspunkte, an denen Fluxys D eine Buchung gebündelter Kapazitäten anbietet, ist unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://gasdata.de.fluxys.com/transmission/entry-exit-capacities/technical-available-capacities/>.

Alle in dieser Übersicht nicht als gebündelt gekennzeichneten Buchungspunkte werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 AGB EAV noch ungebündelt angeboten.

§ 7 Gebündelte Nominierungen

Eine Übersicht, ob Fluxys D der aktive oder passive Fernleitungsnetzbetreiber für gebündelte Nominierungen an den entsprechenden Buchungspunkten ist, ist unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://gasdata.de.fluxys.com/transmission/entry-exit-capacities/technical-available-capacities/>.

An allen Buchungspunkten, an denen Fluxys D nicht als aktiver Fernleitungsnetzbetreiber gekennzeichnet ist, ist Fluxys D der passive Fernleitungsnetzbetreiber.

§ 8 Kürzungen/Unterbrechungen

Im Falle einer notwendigen Kürzung bzw. Unterbrechung werden die gebuchten Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend der folgenden Regelung gekürzt bzw. unterbrochen:

- a. In einem ersten Schritt werden, sofern erforderlich, unterbrechbare Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten in folgender Reihenfolge unterbrochen:

-
- (i) die Anteile eingebrachter fester Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten, die infolge einer Renominierungsbeschränkung dem Transportkunden nur noch als unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 12 Abs. 5 AGB EAV zur Verfügung stehen;
 - (ii) alle anderen gebuchten unterbrechbaren Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend § 29 Abs. 4 AGB EAV;
 - (iii) die Anteile an dynamisch zuordenbarer Ein- und/oder Ausspeisekapazität, die gemäß § 3 Satz 3 ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar sind.
- b. In einem zweiten Schritt werden, sofern erforderlich, sämtliche gebuchten festen Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten anteilig gekürzt.

§ 9 Kapazitätsentgelte und Dienstleistungsgebühren

1. Kapazitätsentgelte und Gebühren für Dienstleistungen, die von Fluxys D angeboten werden, sind in dem Preisblatt festgelegt, das auf der Website von Fluxys D (www.fluxys.com/nel/de) veröffentlicht ist.
2. Die Entgelte und Gebühren sind Nettobeträge. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Fluxys D stellt dem Transportkunden die Kapazitätsentgelte monatlich, spätestens bis zum zehnten (10.) Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat, in Rechnung. Die Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer sind spätestens nach dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das angegebene Bankkonto der Fluxys D einzuzahlen.
2. Die Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Fluxys D gutgeschrieben worden sind.

-
3. Einwände gegen die Rechnungen berechtigen den Transportkunden, sofern nicht offenkundige Fehler vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwände begründen im berechtigten Falle lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

 4. Begleitet der Transportkunde in Rechnung gestellte, fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist Fluxys D zur Einstellung der Transporte berechtigt. Der Transportkunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zum Ende der Vertragslaufzeit, maximal jedoch für drei (3) Monate, zu zahlen.

§ 11 Gerichtsstand und Sprache

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist in Klarstellung zu § 44 Abs. 2 AGB EAV Düsseldorf.

2. Der für diese AGB EAV maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

§ 12 Ansprechpartner

Ansprechpartner bei Fluxys D für Fragen zu den AGB EAV ist Alexandra Moussa.

Sie ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Fluxys Deutschland GmbH
Alexandra Moussa
Commercial Operator
Elisabethstraße 11
40217 Düsseldorf
Deutschland

E-Mail Adresse: alexandra.moussa@fluxys.com
Telefonnummer: +49 211 420909 25
Faxnummer: +49 211 420909 11